

Liebe Schüler:innen und Schüler, Liebe Kolleg:innen, Liebe Eltern!

Ich wende mich an Sie und Euch aus dem wunderschönen und verschneiten Bodenmais mit wichtigen Informationen zur kommenden Schulwoche.

Mit dem Schreiben vom 24. Januar 2022 hatte uns die Senatsbildungsverwaltung über die Entscheidung zum temporären Aussetzen der Präsenzpflicht informiert. Nachfolgend erhalten Sie dazu ergänzende Hinweise zu den genannten Regelungen mitten in den Ferien, da Sie dann organisatorisch besser planen bzw. die Rahmenbedingungen für eine individuelle Entscheidung besser einschätzen können.

Das Aussetzen der Präsenzpflicht nach den Winterferien ist bis zum 28. Februar 2022 befristet.

Die Berliner Schulen bleiben auch in diesem Zeitraum im Präsenzbetrieb. Der Musterhygieneplan und Ihre schulstandortspezifischen Anpassungen haben sichergestellt, den Schulbetrieb auch in der Pandemie aufrechtzuerhalten. Der Stufenplan und die in diesem Rahmen auch weiterhin wöchentlich stattfindenden Abstimmungsrunden zwischen den Gesundheitsämtern und den Schulaufsichten unter Einbeziehung der Schulleitungen sorgen weiter dafür, dass weiterhin schulscharfe Entscheidungen auf Basis der Inzidenzentwicklung getroffen werden.

Die Senatsbildungsverwaltung weist auf die Wichtigkeit der Präsenz der SuS insbesondere in den abschlussrelevanten Jahrgängen aller Bildungsgänge hin.

1. Verfahren

Die Schule hat Ihnen bereits mitgeteilt, dass die Sorgeberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler das Recht haben, von der Aussetzung der Präsenzpflicht Gebrauch zu machen. Die Schule ist davon *vorab schriftlich mit formlosem Schreiben* zu informieren. Es gibt hierzu nunmehr folgende Konkretisierungen:

- Die Wahrnehmung der Befreiung der Präsenzpflicht muss schriftlich bis **spätestens zum Beginn des Schultages vorliegen**, an die die Befreiung von der Präsenzpflicht beginnen soll.
- Eine tage- oder gar stundenweise Inanspruchnahme war da- mit jedoch nicht intendiert und widerspräche auch diesem Zweck. Zudem erschwerte es die schulorganisatorischen Planungen unangemessen. Daher muss der Aussetzungszeitraum mindestens eine Schulwoche umfassen. Über Ausnahmen von diesem Mindestumfang entscheidet die Schulleitung unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls. Selbstverständlich können die Schülerinnen und Schüler auch früher als zunächst mitgeteilt wieder am Präsenzunterricht teilnehmen.
- Das freiwillige Fernbleiben vom Präsenzunterricht nach den Winterferien wird auf dem Zeugnis als entschuldigte Fehlzeit erfasst. In diesem Fall wird unter Bemerkungen das Folgende eingetragen: "... hat vom ... bis zum ... von der Option der Nichtteilnahme am Präsenzunterricht Gebrauch gemacht.".

2. Aufgaben für zu Hause

Die Aussetzung der Präsenzpflicht stellt weder eine Verlängerung der Ferien noch eine Beurlaubung dar. Das heißt für die davon betroffenen Schülerinnen und Schüler, dass die von der Schule zur Verfügung zu stellenden Aufgaben für zu Hause auch erledigt werden müssen. Über den Umfang und die Einzelheiten entscheidet jede Schule in eigener pädagogischer Verantwortung unter Berücksichtigung ihrer schulorganisatorischen Möglichkeiten. Die Schülerinnen und Schüler haben sich auch proaktiv darüber zu informieren, welche Unterrichtsinhalte während ihrer Abwesenheit vermittelt wurden und damit Gegenstand von Leistungsüberprüfungen sein können. Auf das im Handlungsrahmen für das Schuljahr 2021/22 beschriebene schulisch angeleitete Lernen zu Hause (salzH = Distanzunterricht) haben diese Schülerinnen und Schüler keinen Anspruch.

Für das Hans-Carossa-Gymnasium findet demnach aus schulorganisatorischen und belastungsrelevanten Gründen das *salzH* für den oben genannten Sachverhalt und Zeitraum *nicht statt!*

Für die Klassenstufe 5 und 6 ist es so, dass bei einer Aussetzung der Präsenzpflicht von mehr als fünf Schultagen ein Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler zu den Lernaufgaben zu führen ist.

3. Ergänzende Hinweise zur Leistungsbewertung

a) Sekundarstufe I

Wer auf Grund der Aussetzung der Präsenzpflicht eine Klassenarbeit versäumt, muss auch in den weiterführenden Schulen der Sekundarstufe I einen Nachschreibetermin bis zum 11. März 2022 erhalten. Wird der Nachschreibetermin entschuldigt versäumt, ist eine Notenbildung in der Sekundarstufe I, anders als in der gymnasialen Oberstufe, jedoch letztlich auch möglich, wenn alternative schriftliche, mündliche und sonstige Leistungen vorliegen.

b) Gymnasiale Oberstufe

Klausuren in der gymnasialen Oberstufe müssen weiterhin in Präsenz geschrieben werden, da sie für die Notenbildung unerlässlich sind (s. bereits Schreiben vom 24. Januar 2022). Dies gilt selbstverständlich ebenso für den Allgemeinen Teil. Wenn Noten in der Qualifikationsphase nicht gebildet werden können, weil Leistungen nicht erbracht wurden - dies gilt im Besonderen für das vierte Kurshalbjahr, das bereits am 05. April 2022 endet – kann dies die Nichtzulassung zur Abiturprüfung bzw. den Rücktritt in den nachfolgenden Schülerjahrgang oder das Verlassen des Bildungsgangs nach sich ziehen. Dabei ist es unerheblich, ob ein Schüler oder eine Schülerin entschuldigt oder unentschuldigt gefehlt hat.

Über diese möglichen Konsequenzen sind die Schülerinnen und Schüler zu informieren.

4. Vergleichsarbeiten in Jahrgangsstufe 8 (VERA 8)

Der Beginn der verbindlichen Durchführung von VERA 8 fällt in den Aussetzungszeitraum. Das Institut für Schulqualität (ISQ) bietet verschiedene flexible Durchführungsformen an, mit denen auch die Schülerinnen und Schüler einbezogen werden, die von der Aussetzung der Präsenzpflicht Gebrauch machen. Das ISQ informiert die Schulen über die flexiblen Durchführungsformen mit gesondertem Schreiben.

5. Schülerausweis als Testnachweis

Der Schülerausweis gilt nach der aktuellen "Vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung" auch für die Schülerinnen und Schüler, die von der Aussetzung der Präsenzpflicht Gebrauch machen, als Testnachweis.

6. Weitere bereits festgelegte Ausnahmen von der Aussetzung der Präsenzpflicht

Die bereits im Schreiben vom 24. Januar 2022 genannten Ausnahmen von der Aussetzung der Präsenzpflicht gelten weiter. In diesen Fällen kann folglich nicht von der Aussetzung Gebrauch gemacht werden. Die Regelungen sind nachfolgend noch einmal zitiert.

- Prüfungen sind im oben genannten Zeitraum von dem Aussetzen der Präsenzpflicht ausgenommen (außer für die o.g. Risikogruppen). Für mündliche Prüfungen können Prüfungen per Videotelefonie auch für Schülerinnen und Schüler, die nicht zur Risikogruppe gehören, ermöglicht werden, wenn es die Personalsituation erforderlich macht und dies technisch umsetzbar ist.
- Die Eignungstestungen sowie Aufnahmetestungen bei Übernachfrage im Rahmen der Aufnahmeverfahren, die aktuell sowie nach den Winterferien stattfinden, werden weiterhin durchgeführt und sind in Präsenz zu absolvieren. Im MHP werden diese Testungen grundsätzlich wie Prüfungen behandelt. Aufgrund ihrer Relevanz für das Aufnahmeverfahren, das ansonsten insgesamt stoppen müsste, ist es erforderlich, dass sie weiterhin stattfinden. Dies ist wegen des prüfungsähnlichen Charakters einerseits und den rechtlich zwingend vorgegebenen Auswahlkriterien unverzichtbar. Bei einem Verzicht auf Tests in Präsenz wäre (mangels Vergleichbarkeit) kein rechtssicheres Aufnahmeverfahren möglich.

Zum Abschluss dieser Information möchte ich Ihnen gerne ein Zitat aus dem Originalschreiben nicht vorenthalten:

"Mit der kurzfristigen Aussetzung der Präsenzpflicht haben wir Sie, Ihre Kolleginnen und Kollegen sowie viele Eltern verunsichert. Zudem erzeugt unsere Entscheidung zusätzlichen schulorganisatorischen Aufwand. Und dies in einer Zeit, in der alle Kolleginnen und Kollegen so Außerordentliches geleistet haben und weiter leisten. Wir wissen, dass sie alle am Rand ihrer Kräfte sind und schon darüber hinaus gegangen sind. Unsere Achtung und unser Respekt gehört Ihnen allen. Bitte geben Sie unseren Dank und unsere aufrichtige Wertschätzung an Ihre Kollegien weiter."

Ich wünsche allen am Schulleben Beteiligten noch eine erholsame Ferienzeit, Herzliche Grüße,

Henning Rußbült Schulleiter